

GOZ aktuell

Computergestützte Zahnheilkunde

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch im Internet abrufbar.



Die digitale Zahnheilkunde hat längst in der Gebührenordnung für Zahnärzte Einzug gehalten. Mit der GOZ-Nummer 0065 wurde für die digitale Abformung bei CAD/CAM-Versorgungen eine eigenständige Gebührenziffer aufgenommen. Dank der Möglichkeiten der analogen Berechnung nach § 6 Abs. 1 ist zudem jede weitere eigenständige Entwicklung in der Zahnheilkunde berechenbar.

Beschleunigung der Arbeitsprozesse

Die digitale Abformung mittels lichtoptischer Scanner ist seit Anfang der 1980er-Jahre in der Literatur beschrieben. In Kombination mit Fräsgeräten, die aus Blöcken unterschiedlichster Materialien präzise Kronen, Brücken und Suprakonstruktionen fräsen, entwickelte sich daraus ein digitaler Workflow, der nicht nur die räumliche Entfernung zwischen Labor und Praxis überwinden, sondern auch Arbeitsprozesse erheblich beschleunigen kann. Konventionelle Abformungen werden damit aber keineswegs überflüssig.

Bis zu viermal pro Sitzung

Mit der GOZ-Ziffer 0065 – Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich – wurde für die digitale Abformung eine eigenständige Gebührenziffer aufgenommen. Die einfache Registrierung der Bissverhältnisse auf digitalem Weg ist nicht gesondert berechnungsfähig. Darüber hinausgehende Bissregistrierungen sind nicht inbegriffen. Die Leistung wird je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet und kann gegebenenfalls bis zu viermal je Sitzung anfallen. Vorbereitende Maßnahmen wie zum Beispiel das Aufbringen von Puder zur besseren Darstellung der abzuformenden Struktur sowie die Archivierung der Daten sind mit der Gebühr nach GOZ-Nummer 0065 abgegolten. In der Kommentierung der Bundeszahnärztekammer heißt es dazu: „Die Nebeneinanderberechnung dieser Leistung und einer konventionellen Abformung in derselben Sitzung für dasselbe Behandlungsgebiet ist nicht statthaft. Die Gebühren-

nummer 0065 darf neben einer Leistung, die neben anderen Leistungsbestandteilen auch Abformungen umfasst, zusätzlich berechnet werden. Konventionelle Abformungen im Sinne der nachgelagerten Abrechnungsbestimmungen sind ausschließlich die Abformungen nach den Gebührennummern 5170, 5180, 5190 GOZ.“

Unterschiedliche Methoden

Natürlich können für nebeneinanderliegende verschiedene Versorgungen, die auf unterschiedliche Weise hergestellt werden, auch verschiedene Abformmethoden gewählt werden. So kann für die optoelektronische Abformung eines Zahnes zur Herstellung einer gefrästen Krone GOZ 0065 angesetzt werden. Zur Anfertigung eines Goldinlays für einen danebenstehenden Zahn kann die konventionelle Abformung berechnet werden. Auch können in unterschiedlichen Kieferhälften unterschiedliche Methoden angewandt werden. In einer weiteren Sitzung gibt es sogar die Möglichkeit, notwendig werdende digitale Abformungen erneut zu berechnen.

Auswertung analog berechnen

Bei konventionellen Abformungen ist die Auswertung zur Diagnose und Planung stets enthalten. Dies gilt nicht für die Leistungsbeschreibung der GOZ-Nummer 0065. Die computergestützte Auswertung zur Diagnose und Planung muss daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ individuell nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet werden. Ebenso sollten die zahntechnischen Leistungen gemäß § 9 GOZ nach einer praxisindividuellen Laborliste mit entsprechender Kalkulation berechnet werden. Hier unterscheiden sich sowohl die einzelnen Praxen als auch der jeweilige technische und finanzielle Aufwand. Deshalb ist die Kalkulation auf Basis des praxislaboreigenen Workflows das A und O für die Implementierung der computergestützten Zahnheilkunde.

Dr. Christian Öttl
Mitglied des Vorstands
Referent Honorierungssysteme der BLZK